Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 34 (2007)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Finanzielle Hilfe bei Existenzverlust

In Ländern, die von politischen Unruhen, Bürgerkrieg oder zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen gezeichnet sind, sind Ausländergemeinden besonders verwundbar. Aus diesem Grund haben sich Auslandschweizer schon vor 50 Jahren darauf geeinigt, einander in der Not beizustehen. Wir sprachen mit Doron Zimmermann, Leiter des Angebots Pauschalentschädigung der Soliswiss.

Doron Zimmermann, 650 000 Schweizerinnen und Schweizer leben im Ausland. Welche Regionen gelten als risikoreich?

Politische Risiken existieren überall auf der Welt. Seit der Kalte Krieg vorbei ist, denken wir Schweizer bei politischen Unsicherheiten eher an die südliche Hemisphäre in Südamerika, Afrika, Südostasien sowie im Nahen und Mittleren Osten. Doch der Terrorismus attackiert die westlichen Demokratien in so sicheren Orten wie New York, London, Madrid, Bali und Luxor. Die Schadenhöhe kann für die Betroffenen katastrophal sein.

Wie können sich die Bewohner der Fünften Schweiz schützen?

Im Fall von Existenzverlust durch politische Unruhen, Krieg, Terrorismus, Verstaatlichungen oder andere Massnahmen mit politischem Hintergrund haben Geschädigte keine Aussicht auf Hilfe. Soliswiss hält hier für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ein exklusives Angebot bereit: Mitglieder werden gegen die finanziellen Folgen eines nicht selber verschuldeten Existenzverlustes aus politischen Gründen versichert. Dieses Angebot ist weltweit einzigartig.

Zu welchen Bedingungen?

In den jährlichen Beiträgen von CHF 40 ist eine Grunddeckung von CHF 10 000 inbegriffen. Mitglieder können jederzeit die Erhöhung, Senkung oder Aufhebung einer allfälligen Zusatzdeckung beantragen. Die Höhe der Pauschalentschädigung ist auf CHF 150 000 pro Mitglied begrenzt.

Es leben aber nicht alle Soliswiss Mitglieder in gefährdeten Ländern.

Die Risikobeiträge sind eine Geste der Solidarität unter Auslandschweizern. Sie fliessen ausnahmslos in den Soliswiss Entschädigungsfonds und sind ausschliesslich für die Entrichtung von Pauschalentschädigungen vorgesehen. Soliswiss Mitglieder in politisch stabilen Ländern zeigen sich also solidarisch mit jenen, die in risikoreichen Regionen leben.

Wer kann versichert werden?

Schweizer Bürger, die im Ausland leben oder gelebt haben und dort noch wesentliche Güter besitzen. Vorraussetzung für die Aktivierung der Pauschalentschädigungsdeckung ist die Immatrikulation bei der zuständigen schweizerischen Vertretung.

Wer hat Anspruch auf Entschädigung?

Ein Mitglied, das auf Grund von politischen Ursachen seine Existenzgrundlage verliert.

Wieviel zahlt ein Mitglied, das einen höheren Schutz wünscht?

Bei der jährlichen Mitgliedschaft beträgt die zusätzliche Deckung vier Promille der vereinbarten Pauschalentschädigungssumme.

Wie lange muss ein Mitglied versichert sein, um im Schadensfall unterstützt zu werden?

Die Pauschalentschädigung wird entrichtet, sofern die Entschädigungsgarantie bei Eintreten des Existenzverlustes seit mindestens zwei Jahren besteht. Die Karenzfrist beträgt nur ein Jahr, wenn der Genossenschafter sein Beitrittsgesuch innerhalb der ersten fünf Jahre seit seiner Auswanderung einreicht. Vor Ablauf der Karenzfrist besteht kein Anspruch auf Pauschalentschädigung.

Was passiert im Todesfall?

Wenn ein Soliswiss Mitglied stirbt, haben seine Angehörigen die Möglichkeit, dessen Anrecht auf Pauschalentschädigungsgarantie ohne Karenzfrist zu übernehmen. Stirbt ein Soliswiss Mitglied in der Folge von Ereignissen politischer Natur, können seine Angehörigen im Namen des Mitglieds Anspruch auf die diesem unter Umständen zustehende Pauschalentschädigung erheben.

Wer entscheidet, ob ein Mitglied Hilfeleistungen bekommt?

Der Vorstandsausschuss von Soliswiss prüft alle eingegangenen Entschädigungsgesuche und entscheidet gemäss Statuten über die Entrichtung einer Pauschalentschädigung bzw. einer Leistung aus dem Hilfsfonds.

Wie vielen Personen wurde schon geholfen?

Insgesamt haben weltweit mehr als 600 Familien von Soliswiss profitiert.

Sind diese finanziellen Leistungen gesichert?

Der Bund gewährt Soliswiss für die Entrichtung der statutengemässen Pauschalentschädigungen eine unbegrenzte Ausfallgarantie für den Fall, dass die Eigenmittel nicht ausreichen sollten.

Was geschieht mit der Risikodeckung bei der Rückkehr eines Auslandschweizers?

Das Mitglied hat mehrere Möglichkeiten: Hat die Person in ihrem früheren Wohnsitzland noch wesentliche Güter, so kann sie den Pauschalentschädigungsschutz weiterhin in Anspruch nehmen. Andernfalls wird sie während der Dauer ihres Aufenthalts in der Schweiz zum Mitglied aus Solidarität. Sollte sie sich später erneut im Ausland niederlassen, kommt sie unverzüglich, das heisst ohne neue Karenzfrist, in den Genuss einer Pauschalentschädigungsgarantie.

BEISPIEL EINER PAUSCHALENTSCHÄDIGUNG

Eine Schweizerin X ist vor Jahren in den Libanon ausgewandert und hat sich dort mit ihrem Lebenspartner niedergelassen. Das Paar hat drei Kinder, besitzt ein Einfamilienhaus und betreibt gemeinsam ein Kleinunternehmen. Im Zug der kriegerischen Auseinandersetzungen wird die Familie durch die Schweizer Botschaft evakuiert. Haus und Gewerbe sind zerstört. Da X Soliswiss Mitglied ist und die Pauschalentschädigungsdeckung gegen politische Risiken auf 90 000 CHF erhöht hat, stellt sie ein Entschädigungsgesuch. Nach Erhalt der Entschädigungssumme und der Befriedung im Libanon kann X zurückkehren und ihre Zukunft wieder aufbauen. Soliswiss hat damit ihren Zweck erfüllt und eine Schweizer Mitbürgerin befähigt, einen Neuanfang zu gestalten.